

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
Am Kramer Kreuz**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teil des Gemeindegebiets beschlossen. Mit Beschluss vom 15.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des Geltungsbereichs modifiziert. Im Zuge der fortschreitenden Planungen zur beabsichtigten Nutzung haben sich wiederholt Änderungen an den Umgriffen der erforderlichen Flächen ergeben, sodass mit Beschluss vom 27.04.2023 eine nochmalige Anpassung des Geltungsbereichs erfolgte.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne „Sondergebiet Einzelhandel am Kramer Kreuz“ und „Wohnen und Leben am Kramer Kreuz“ geschaffen werden.

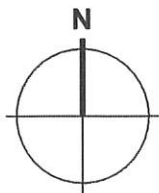
Anlass für die 17. Änderung ist der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern sowie der steigende Wohnraumbedarf bzw. die steigende Nachfrage nach Wohnbauland sowie gemischten Nutzungsstrukturen. Für die Gemeinde Haimhausen wird neben dem gegenwärtigen Wohnraummangel auch eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnet. Gleichzeitig liegen nur wenige Flächenpotentiale für Wohnbauflächen und für gemischt nutzbare Flächen im Bestand bzw. im Innenbereich vor. Flächenpotentiale für die Sicherstellung der Nahversorgung liegen ebenfalls nicht in ausreichendem Maß vor. Entsprechend ist das Vorhaben zielführend, da vorhandene Potentiale sowohl dem gegenwärtigen als auch zukünftigen Bedarf zugeführt werden können. Den Änderungsbereich stellt der wirksame Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dar. Aufgrund der Abweichung des geplanten Vorhabens wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den oben genannten Bebauungsplänen geändert.

3. Geltungsbereich und Lageplan

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Haimhausen: 196, 196/1, 197, 197/2, 200, 200/5 und 1022 sowie Teilflächen der Flurnummern 200/2, 200/3. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 13.677 m². Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes definiert für das Plangebiet die Abrundung des Siedlungskörpers der Gemeinde nach Süden zum bestehenden Siedlungsumfeld.

Der nachfolgende Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich am Kramer Kreuz entspricht dem vorgenannten Beschluss vom 27.04.2023 und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (siehe Lageplan, Maßstab 1:1.000).

GR 2023.27.04 ö Geltungsbereich 17. FNP-Änderung - Stand 27.04.2023



M 1:1.000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2021

Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Am Kramer Kreuz, Maßstab 1:1000

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 26.09.2022 bis 28.10.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt; die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum. Die Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2023.

5. Billigung des Entwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung

In der Sitzung vom 27.04.2023 hat der Gemeinderat den vom Planungsbüro TB Markert ausgearbeiteten Entwurf (i.d.F. vom 27.04.2023) gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

6. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

10.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023

statt. Die Planunterlagen für den Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) sowie erforderliche Fachgutachten und nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen liegen im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, im Besprechungsraum des Erdgeschosses, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags von 15:30 bis 18:00 Uhr bzw. außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Fischböck unter 08133/9303-31) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- [1] Begründung mit Umweltbericht
- [2] Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters
- [3] Baulandbedarfsermittlung zur Bauleitplanung der Gemeinde Haimhausen
- [4] Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Schutzgut Fläche:

- Vorhandene Nutzung [1],[4]
- Siedlungsflächenbedarf [1],[3],[4]
- Ausgleichsflächen [1],[4]

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Bestandsaufnahme [1]
- Ausführungen und Hinweise zu Anpflanzungen [1],[4]

Schutzgut Boden:

- Bestandsaufnahme und Auswirkungen [1],[4]

Schutzgut Wasser:

- Bestandsaufnahme und Auswirkungen [1]

Schutzgut Klima und Luft:

- Bestandsaufnahme und Auswirkungen [1],[4]

Schutzgut Landschaft:

- Ausgangszustand des Landschaftsbildes [1]
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild [1],[4]
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1],[4]

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern [1]

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung:

- Betroffenheit von Erholungsräumen [1]
- Immissionen durch Verkehrsanlagen und landwirtschaftliche Nutzung [1],[4]
- Erreichbarkeit von Nahversorgung [1],[2],[4]
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1],[4]

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls öffentlich aus.

7. Hinweis auf digitale Verfügbarkeit der Bekanntmachung und Planunterlagen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausgelegten Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Haimhausen (www.haimhausen.de) unter „Verwaltung & Politik“ in der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

9. Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haimhausen, 28.04.2023

Peter Felbermeier



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

angeschlagen: 02.05.2023
abgenommen: 16.06.2023

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Haimhausen
Anschrift: Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen
E-Mail-Adresse: poststelle@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Insidas GmbH & Co.KG
Anschrift: Wallerstraße 2, 84032 Altdorf
E-Mail-Adresse: datenschutz@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-33

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens^{17. FNP-Änderung} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.